

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourist-Information Uhldingen-Mühlhofen (TI)“

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am **22.06.2021** die 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourist-Information vom 11.12.2007 mit den Änderungen vom 22.07.2014 und vom 16.07.2019 beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Tourist-Information der Gemeinde Uhldingen – Mühlhofen wird ab dem 01. Januar 2008 unter der Bezeichnung „Tourist-Information Uhldingen-Mühlhofen (TI)“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des Tourismus und der Bedeutung des Tourismus ohne den Bereich touristische Infrastruktur.
- (3) Der Eigenbetrieb hat folgende nicht abschließend aufgezählten Aufgaben:
 - Betrieb einer Tourist-Information zur Vermittlung und Betreuung der Feriengäste
 - Qualitätssteigernde Projekte (Zertifizierungen, Schulungen)
 - Veranstaltungsorganisation
 - Marketing (Innen- und Außen)
 - Produktpolitik
 - Merchandising/Handel

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Tourismus (BA Tourismus)“. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Mitgliedern des Gemeinderates. Des Weiteren werden 3 sachkundige Einwohner/-innen in beratender Funktion in den Betriebsausschuss berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000,- Euro, aber nicht mehr als 75.000,- Euro beträgt;
2. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Wirtschaftsplans von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall;
3. die Ernennung, die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes, sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt;
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht als 10.000,- Euro im Einzelfall;
5. die Stundung von Forderungen
von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
von mehr als 6 Monaten und mehr als 7.500,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 75.000,- Euro;
6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro beträgt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 2 Jahre beträgt.
8. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 15.000,- Euro.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Betriebsleiter Tourist-Information Uhldingen-Mühlhofen“.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind; insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

- 1.) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.
- 2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der kommunalen Doppik (NKHR) und der EigBVO-Doppik.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Uhldingen-Mühlhofen, den 23.06.2021

Dominik Männle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.